

VERORDNUNG ÜBER PARKGEBÜHREN IN DER STADT AUGSBURG (PARKGEBÜHRENORDNUNG)

vom 23.03.2012 (ABl. vom 06.04.2012, S. 80)

Änderungsverordnung/en vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmung/en	Wirkung vom
26.03.2015	03.04.2015, S. 74	§§ 1 und 2	04.04.2015,*

Die Stadt Augsburg erlässt als untere Straßenverkehrsbehörde aufgrund von § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919); zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung maurechtlicher Vorschriften für Bundesfernstraßen (BFStrMNRG) vom 12.07.2011 (BGBl. I S. 1378), i.V.m. § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.10.2010 (GVBl. S. 717) folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen an Parkscheinautomatenplätzen nur mit einem gültigen Parkschein zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe von § 2 erhoben.
- (2) Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung können außer am Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme zur Bezahlung von Parkgebühren (z.B. Mobiltelefone, Taschenparkuhren oder andere elektronische Einrichtungen) entrichtet werden.
- (3) Die Vorschriften über Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

§ 2

- (1) Eine Parkgebühr von 2,00 € je Stunde gilt im Bereich zwischen der Bahnlinie – Prinzregentenstraße – Am Alten Einlaß – Kennedyplatz – Kasernstraße – Bereich südlich der Kohlergasse und Jesuitengasse – Äußeres Pfaffengäßchen – Unterer Graben (Westseite) – Mittlerer Graben (bis Leonhardsberg nur Westseite) – Vogeltorplatz – Am Schwall – Beim Schnarrbrunnen – Predigerberg – Heilig-Grab-Gasse – Hallstraße – Hermanstraße – Bahnlinie (einschließlich Flächen der genannten Straße und Plätze). Die planerische Darstellung ist Anlage und Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Eine Parkgebühr von 0,60 € je Stunde gilt im übrigen Stadtgebiet.
- (3) Kurzzeitparken bis maximal 30 Minuten ist abweichend von Abs. 1 und 2 gebührenfrei. Darüber hinaus bemisst sich die zulässige Parkdauer bei der Benutzung von Parkscheinautomaten nach dem eingeworfenen Geldbetrag.

§ 3

- (1) Für das Parken von Kraftfahrzeugen auf Straßen und Plätzen, die bei Großveranstaltungen amtlich als gebührenpflichtige Parkplätze gekennzeichnet sind (Verkehrszeichen 314 – 322 StVO mit Zusatzschild „gebührenpflichtig“), wird für die einmalige Benutzung des Parkplatzes und im Rahmen der jeweils zugelassenen Höchstparkdauer eine Gebühr von
Euro 0,50 bis 5,00 für PKW
Euro 0,25 bis 3,00 für Krafträder
Euro 1,00 bis 10,00 für Omnibusse
festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb des Gebührenrahmens (Absatz 1) nach dem Wert des Parkraumes und nach der zu erwartenden Parkraumnachfrage im Verhältnis zum Angebot zu bemessen.
- (3) Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind Schwerbehinderte oder der diese jeweils befördernde Kraftfahrzeugführer, wenn eine entsprechende Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO über Parkerleichterungen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung oder für Blinde vorgelegt wird.

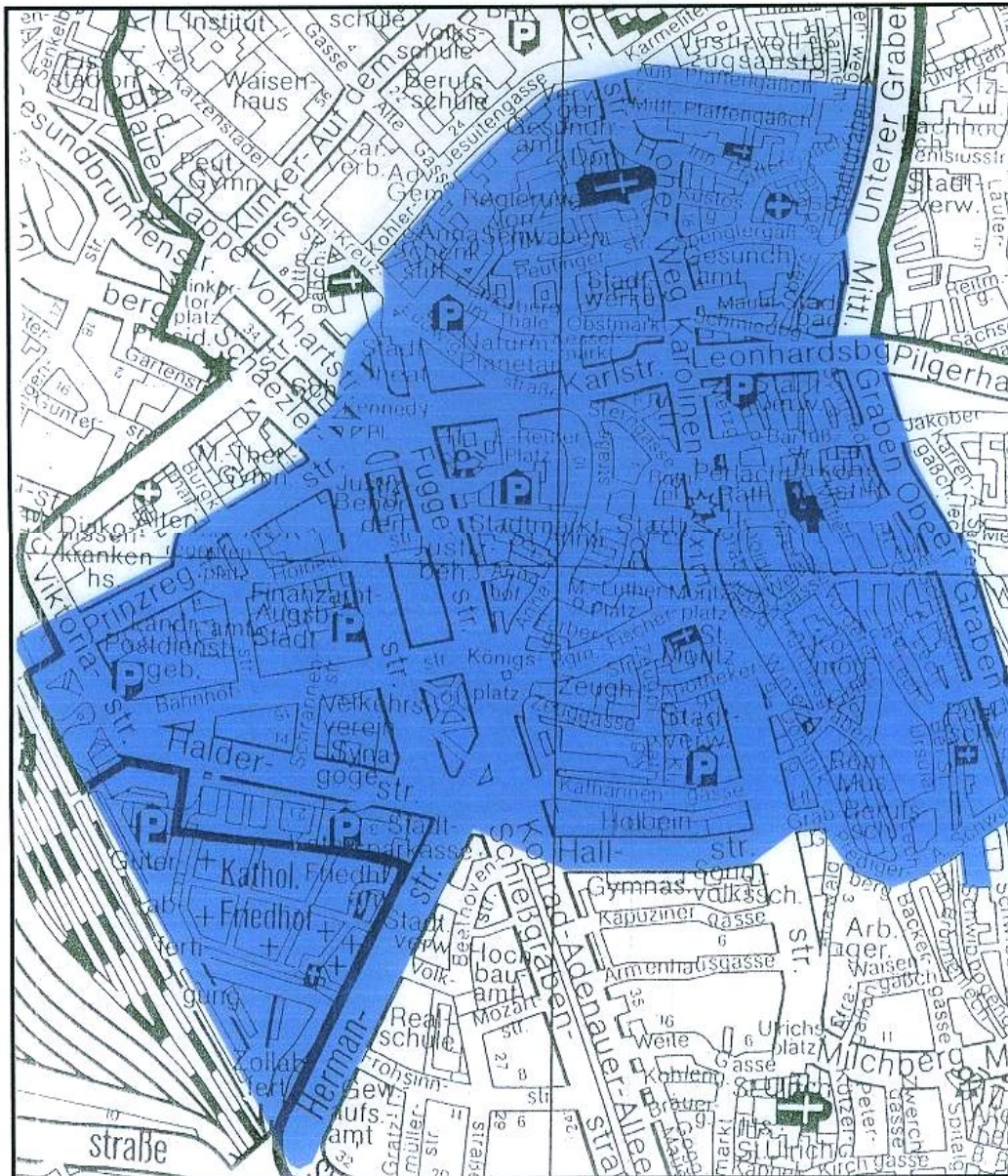
§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Februar 2012 in Kraft. **
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Augsburg vom 23.02.2006 (Amtsblatt s.37) außer Kraft.

* frühestens mit der erforderlichen Umstellung der Parkscheinautomaten

** Inkrafttreten der Verordnung betrifft die ursprüngliche Fassung vom 23.03.2012 (ABl. vom 06.04.2012, S. 80)

Anlage und Bestandteil der Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Augsburg



Im farbig angelegten Bereich gilt eine Parkgebühr nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Augsburg.